BEMERKUNGEN ZU DER NEUEN ARVALTAFEL.

An die vorstehende Erläuterung der neu gefundenen Arvaltafel sei es gestattet einige weitere Bemerkungen anzuschliessen.

Das Wichtigste, was die neue Arvaltafel lehrt, ist ohne Zweifel das Datum der Uebernahme der tribunicischen Gewalt durch Nero; hatte man dafür bisher allgemein den Tag seines Regierungsantritts, den 13. Oct. angenommen, so nennt jetzt unsere Inschrift den 4. December. Rossi und ihm beistimmend Henzen sind der Ansicht, dafs Nero, der bekanntlich nach Claudius Tode am 13. Oct. 54 die Regierung antrat, erst an dem darauf folgenden 4. Dec. die tribunicische Gewalt durch Senatsbeschluss erhalten habe. Allein diese Annahme ist schlechthin unmöglich. Es hat nie einen Kaiser gegeben, der die tribunicische Gewalt nicht mit seinem Regierungsantritt übernommen hätte, wenn er sie nicht bereits vorher besass; oder genauer gesprochen, der Antritt der Regierung besteht eben wesentlich in der Uebernahme der tribunicischen Gewalt, und ist darum auch jeder Caesar, der diese besitzt, als Mitregent zu betrachten, wie dies in Beziehung auf Tiberius schon Velleius [1]) sagt. Diese Auffassung ist nicht bloss die gangbare, sondern auch die allein mögliche, wenn man sich nur vergegenwärtigt, worin die Uebernahme des Regiments eigentlich besteht. An den Imperatorentitel ist dabei natürlich nicht zu denken, da die Kaiser des ersten Jahrhunderts diesen noch gar nicht durchstehend führten. Der Augustustitel bezeichnet allerdings denjenigen, der ihn führt, als den 'Erhabenen' im eminenten Sinne, das heifst als den ersten Mann im Staat, so dafs darin der Begriff des *princeps* gewissermafsen in religiöser Umschreibung vorliegt. *Duo Augusti* sind darum auch, so lange mit dem Worte noch ein bestimmter Sinn sich verbindet, logisch unmöglich; vielmehr führt von zwei zugleich Regierenden der vornehmere allein den Augustustitel. Allein es ist

[1]) 2, 99.

diese Bezeichnung wie die des *princeps* ein reiner Ehrenname[1]; das Regiment dagegen wohl auch eine Ehre, indess vor allen Dingen ein Amt. Worin anders konnte demnach die Uebernahme dieses Amtes sich ausdrücken als in dem Antritt der tribunicischen Gewalt, in dem *summi fastigii vocabulum,* wie Tacitus sagt? — Ferner zählten bekanntlich die Kaiser ihre Regierung nach Jahren der tribunicischen Gewalt; wie konnten sie sie aber nach einer andern Gewalt zählen als die mit der Regierung wesentlich und nothwendig verbunden, oder richtiger gefasst, die der eigentliche Ausdruck derselben war? Wäre die Uebernahme oder Nichtübernahme der tribunicischen Potestas mit derjenigen der Regierung willkürlich, wenn auch häufig verbunden gewesen, so war es geradezu widersinnig, die Jahre des Regiments nach ihr zu berechnen. — Sodann ist es bekanntlich die tribunicische Gewalt, die den Kaiser sacrosanct macht; wer aber wird glauben, dafs es je einen nicht sacrosancten Kaiser auch nur zwei Monate hindurch gegeben hat? Man könnte ebenso gut annehmen, dafs heutzutage ein König erst einige Zeit nach seiner Thronbesteigung Majestät geworden sei.

Selbstverständlich gilt das Gesagte nur von den Kaisern, die auf dem legitimen Weg unter Mitwirkung des Senats zur Regierung gelangten, da die tribunicische Gewalt von dem Senat decretirt ward und eine Usurpation derselben ohne Beschluss des Senats vielleicht bis auf Elagabalus nicht vorgekommen ist[2]). Aus diesem Grunde hat Pescennius Niger die tribunicische Gewalt sich nie beigelegt und haben die Kaiser, die durch Militärinsurrectionen auf den Thron gelangten, wie Galba, Vitellius, Vespasianus, dieselbe erst empfangen, als der Senat sie anerkannte[3]); wie denn von dem letzteren Sueton[4]) ausdrücklich sagt, dafs er die tribunicische Gewalt erst spät (*sero*) übernommen habe, das heifst, dafs er bereits am 1. Juli 69 im Osten zum Kaiser ausgerufen ward, aber die tribunicische Gewalt erst nach der Kata-

---

[1]) *ἡ τοῦ Αὐγούστου πρόσρησις*, sagt Dio (53, 18), *δύναμιν οὐδεμίαν οἰκεῖαν προστίθησι.*

[2]) Dio 79, 2.

[3]) Damit hängt auch wohl zusammen, dafs es von diesen Kaisern Münzen genug giebt, auf denen die tribunicische Gewalt fehlt, und die nicht füglich alle durch die Voraussetzung erklärt werden können, dafs die tribunicische Gewalt blofs unerwähnt geblieben sei; dafs dagegen diese auf keiner Münze Othos vermisst wird, der in Rom zur Regierung gelangte. Danach darf denn auch nicht daran gedacht werden, wie ich nach Andern früher selbst irrig angenommen habe, den Mangel der Kupfermünzen Othos aus seiner Stellung zum Senat zu erklären.

[4]) Vesp. 12.

strophe des Vitellius Ende December desselben Jahres empfing. Aber eben diese Ausnahme bestätigt die Regel: denn, wie Borghesi in einem noch ungedruckten demnächst im 6. Band seiner Werke zu veröffentlichenden Briefe gezeigt hat, zählte Vespasian seine tribunicischen Jahre nicht vom December, sondern von dem 1. Juli, *qui principatus dies in posterum observatus est*[1]), so dafs also die Uebertragung mit rückwirkender Kraft stattgefunden haben muss. Also der *principatus dies*, das heifst der Tag des Regierungsantritts, und der Tag der Uebernahme der tribunicischen Gewalt fallen nach officieller Fiction auch da zusammen, wo dies thatsächlich nicht der Fall war; zum deutlichsten Beweis der rechtlichen Identität des Principats und der tribunicischen Gewalt.

Damit stimmt auch die Ueberlieferung durchaus. Alle anderen Kaiserattribute sind zufällig: Oberpontifex wurde Tiberius erst ein halbes Jahr nach dem Tode Augusts, *pater patriae* ist zuerst Pertinax schon am Tage seines Regierungsantritts selbst geworden; aber die Nachweisung eines vom Senat anerkannten Kaisers, dem die *tribunicia potestas* auch nur auf noch so kurze Zeit gefehlt hätte, wird nicht gelingen. Wenn die Kaiserbiographen bei Severus Alexander[2]) hervorheben, dafs ihm der Augustustitel, die tribunicische Gewalt, das Oberpontificat und die proconsularische Befugniss *novo exemplo* an demselben Tage übertragen worden seien, so würde daraus, selbst wenn man diese sehr unsichere Autorität unbedingt gelten lässt, doch höchstens nur folgen, dafs die gleichzeitige Decretirung all dieser vier Attribute eine Neuerung war, keineswegs aber, dafs der Senat einen Kaiser anerkennen konnte, ohne ihm gleichzeitig die tribunicische Gewalt zu übertragen.

Ist also die Annahme zu verwerfen, dafs Nero erst zwei Monate nach seiner Thronbesteigung, am 4. Dec. 54 die tribunicische Gewalt übernommen habe, so bleibt nichts übrig als dafs er dieselbe bereits zehn Monate vor derselben, am 4. Dec. 53 empfing, wie ihm ja bereits im J. 51 die proconsularische Gewalt beigelegt worden war[3]). Dies ist freilich auch neu; aber es passt auf das Beste in den Zusammenhang der Dinge hinein. Es war Claudius Absicht und die nächste Ursache seines Todes seinem leiblichen Sohn, dem Britannicus, sofort

---

1) Sueton Vesp. 6.
2) c. 8; vgl. *vita Maximi et Balbini* c. 8.
3) Tacitus 12, 41.

nach Anlegung des Männergewandes die Nachfolge zu sichern[1]), das heifst doch wohl ihm vom Senat die tribunicische Gewalt decretiren zu lassen. Nichts lag der Agrippina näher als ihrem Sohn bereits früher das Gleiche auszuwirken oder doch irgend etwas zu erwirken, was so aussah, als sei ihm die Mitregentschaft bereits ertheilt. An sich verstiefs dies Verfahren nicht gegen die Sitte dieser Zeit. In gleicher Weise hatten kurz vorher Tiberius neben Augustus, Drusus neben Tiberius gestanden, standen bald nachher Titus neben Vespasianus, Traianus neben Nerva; dafs dies reife und regierungsfähige Männer waren, Nero und Britannicus aber halbwüchsige Knaben, kann nach Lage der Sache nicht in Betracht kommen. — Münzen des Nero Caesar giebt es allerdings nicht. Aber dasselbe gilt von Traian, aus dessen Caesarenzeit wir ebenfalls keine Münze aufzeigen können; auch mit Tiberius Namen sind bei Lebzeiten des Augustus nur wenige Münzen und diese kaum vor dem J. 11 n. Chr. geschlagen worden, so dafs ihm dieses Attribut der höchsten Gewalt vermuthlich nicht gleich mit, sondern erst sieben Jahre nach der Uebernahme der Mitregentschaft gestattet worden ist. Dafs von den überhaupt nicht sehr zahlreichen Inschriften Neros keine in diese zehn Monate fällt, bedarf noch weniger einer Rechtfertigung. Auffallender ist freilich das Schweigen der Schriftsteller: Tacitus, Sueton, Dio, die die Umtriebe der Agrippina zu Gunsten ihres Sohnes und die Katastrophe des Claudius und des Britannicus ziemlich ausführlich erzählen, hatten allerdings nicht blofs Ursache die wichtige Thatsache zu erwähnen, dafs es der Agrippina gelang bereits bei Lebzeiten des Claudius ihrem damals sechzehnjährigen Sohn die nominelle Mitregentschaft zu verschaffen, sondern sie durften in der That von diesem so entscheidenden Moment nicht schweigen. Aber es liegt überhaupt ein Schleier über dieser ganzen düsteren Zeit, über dem Spinnen der ersten Fäden jenes Gewebes von entsetzlichen Verbrechen, in welchem nach den unschuldigen Opfern die Schuldigen selbst einer nach dem andern sich verfingen und in dem schliefslich die julische Dynastie und in gewissem Sinn das alte Gemeinwesen selbst ihr Ende fanden. Hier eher als in anderen Fällen ist es möglich anzunehmen, dafs die Kunde von wichtigen Thatsachen, die man Ursache haben mochte baldmöglichst der Vergessenheit zu übergeben, späteren, wenn auch im Allgemeinen wohl unterrichteten Zeugen sich entzog. Unter einem Kaiser wie

---

[1]) Dio 60, 34. Zon. 11, 11.

Claudius konnte es wohl vorkommen, dafs ein solcher Beschluss hinter dem Rücken des Kaisers und gleichsam heimlich erfolgte und mochten Manipulationen dabei vorgekommen sein, die mit gutem Grunde das Licht scheuten. Aber das Schweigen kann auch noch eine andere Ursache haben: die Frage darf allerdings aufgeworfen werden, ob die Ertheilung der tribunicischen Gewalt an Nero am 4. Dec. 53 wirklich stattgefunden hat oder eine solche Ertheilung nur erst späterhin fingirt worden ist. Die Arvaltafel beweist unwidersprechlich, dafs im Jahre 58 Nero den 4. Dec. 53 als den Anfang seines Regiments angesehen wissen wollte, aber auch nicht mehr. Es bleibt der Möglichkeit Raum, dafs erst nach Claudius Tode jene Ertheilung der tribunicischen Gewalt simulirt oder, was wahrscheinlicher, dafs eine darüber stattgefundene Verhandlung im Senat in einen förmlichen Beschluss umgedeutet worden ist. Wenn zum Beispiel Agrippina den Claudius bestimmte dem Senat zu schreiben, dafs, falls er sterben solle, Nero schon im Stande sei, dem Staate vorzustehen[1]), so konnte ein solches Schreiben und ein diesem entsprechender Beschluss des Senats füglich zu dem angegebenen Zweck benutzt werden. Es ist also wohl möglich, dafs jene Uebertragung der Mitregentschaft am 4. Dec. 53 gar nicht oder doch nicht in rechtsgültiger Weise erfolgt ist und dafs die Schriftsteller, die dieselbe nicht erwähnten, sie theilweise kannten und als nichtig übergingen; aber dafs Nero von diesem Tage an seine Uebernahme der Herrschaft datirt wissen wollte, steht fest.

Hiemit möchte denn auch wohl das Dunkel gehoben sein, das bisher die Zählung der Neronischen Regierungsjahre bedeckt hat. Es ist längst bemerkt worden, dafs die auf seinen Inschriften sich findenden Jahrziffern nicht mit einander harmoniren; Henzen hat in der vorstehenden Darlegung gezeigt, dafs im Laufe des J. 59 eine Aenderung eingetreten ist, indem seitdem höhere Ziffern auftreten als früher, und gewiss mit Recht hinzugefügt, dafs der Kaiser sicher nicht einfach ein Jahr mehr als ihm zukam sich beigelegt, sondern von jener Epoche an ein anderes Rechnungssystem angenommen haben wird. Dagegen scheint mir die Vermuthung nicht glücklich, dafs schon in dieser Zeit, wie später unter Hadrian, die Anknüpfung der tribunicischen Jahre an das Kalenderjahr stattgefunden habe, so dafs der Kaiser als erstes tribunicisches Jahr den von seinem Regierungsantritt bis zum nächsten Neujahr verfliefsenden Zeitraum gerechnet und sodann mit jedem

---

[1]) Zonaras 11, 11.

Kalenderneujahr ein tribunicisches Jahr mehr gezählt hat. Denn dies System ist eben kein anderes als das in Aegypten althergebrachte; und so begreiflich es ist, dafs ein Rationalist und ein Weltbürger wie Hadrian dies adoptirte, so wenig ist dasselbe mit dem römischen Begriff des Amtsjahrs, wozu auch das tribunicische Kaiserjahr gehört, verträglich und dessen zeitweise Einführung bereits im ersten Jahrhundert darum in hohem Grade unwahrscheinlich. Dagegen hat die bisherige Untersuchung ergeben, dafs für Neros Regierung allerdings zwei Anfangsepochen angesetzt werden konnten: der 4. Dec. 53, an welchem ihm zuerst die tribunicische Gewalt decretirt wurde oder decretirt worden sein sollte, und der 13. Oct. 54, an dem ihm der Senat nach dem Tode des Vaters die Regierung übertrug und ihm, namentlich wenn jene frühere Uebertragung der tribunicischen Gewalt irgendwie zweifelhaft war, auch diese aufs neue decretirt haben muss. Danach ergeben sich drei mögliche Zählungsformen. Entweder jene erste Uebertragung vom 4. Dec. 53 wurde ignorirt und es blieb also der Zeitraum von da bis zum 13. Oct. 54 ganz aufser Ansatz; diese Form der Zählung zeigt die erste der beiden unten folgenden Tafeln. Oder es wurde von jener Uebertragung vom 4. Dec. 53 ab gezählt und das Decret vom 13. Oct. 54 hiebei weiter nicht beachtet; diese Zählungsform zeigt die zweite Tafel. Oder endlich Nero verfuhr wie kurz nachher Traian. Dieser wurde Mitregent Nervas im Oct. oder Nov. 93, alleiniger Kaiser durch Nervas Tod am 27. oder 28. Jan. 94; als *dies imperii* betrachtete er den letzteren, nicht den ersteren Antrittstag, zählte aber als erstes tribunicisches Jahr die Zeit von der ersten Uebertragung der tribunicischen Gewalt im Oct./Nov. 93 bis zu der Uebernahme der alleinigen tribunicischen Gewalt nach Nervas Tode 27/8 Jan. 94[1]). Wenn Nero in gleicher Weise verfuhr, so begann er am 13. Oct. 54 nicht das erste, sondern das zweite tribunicische Jahr; und diese Zählungsweise zeigen die der ersten Tafel in [ ] beigesetzten Zahlen.

I.		II.	
[4. Dec. 53/12. Oct. 54	—tr. p. I]	4. Dec. 53/4	—tr. p. I
13. Oct. 54/5	—tr. p. I[II]	4. Dec. 54/5	—tr. p. II
13. Oct. 55/6	—tr. p. II[III]	4. Dec. 55/6	—tr. p. III
13. Oct. 56/7	—tr. p. III[IV]	4. Dec. 56/7	—tr. p. IV
13. Oct. 57/8	—tr. p. IV[V]	4. Dec. 57/8	—tr. p. V
13. Oct. 58/9	—tr. p. V[VI]	4. Dec. 58/9	—tr. p. VI

1) Henzen 5443; Borghesi opp. 5, 20.

13. Oct. 59/60	—tr. p. VI[VII]	4. Dec. 59/60	—tr. p. VII
13. Oct. 60/1	—tr. p. VII[VIII]	4. Dec. 60/1	—tr. p. VIII
13. Oct. 61/2	—tr. p. VIII[IX]	4. Dec. 61/2	—tr. p. IX
13. Oct. 62/3	—tr. p. IX[X]	4. Dec. 62/3	—tr. p. X
13. Oct. 63/4	—tr. p. X[XI]	4. Dec. 63/4	—tr. p. XI
13. Oct. 64/5	—tr. p. XI[XII]	4. Dec. 64/5	—tr. p. XII
13. Oct. 65/6	—tr. p. XII[XIII]	4. Dec. 65/6	—tr. p. XIII
13. Oct. 66/7	—tr. p. XIII[XIV]	4. Dec. 66/7	—tr. p. XIV
13. Oct. 67/9. Juni 68	—tr. p. XIV[XV]	4. Dec. 67/9. Juni 68	—tr. p. XV

Bis in das Jahr 59 scheint die erstere Zählung befolgt zu sein, so dafs unsere Tafel selbst noch am 3. Jan. 59 Nero die fünfte tribunicische Gewalt beilegt. Wenn dagegen auf der funfzehnten Marinischen Arvaltafel vom 1. Jan. 60 und ebenso auf dem Diplom[1]) vom 2. Juli 60 Nero die siebente tribunicische Gewalt beigelegt wird, so stimmt dies mit dem zweiten wie mit dem dritten Ansatz. Zwischen diesen beiden nicht beträchtlich von einander abweichenden Systemen entscheiden die mir zur Zeit bekannten Denkmäler nicht, obwohl die Analogie des Verfahrens Traians so wie die Unwahrscheinlichkeit, dafs Nero den *dies principatus* im J. 59 vom 13. Oct. auf den 4. Dec. verlegt haben sollte, mehr für die dritte Rechnung sprechen. Wie dem auch sei, auf jeden Fall möchte zwischen dem 3. Jan. 59 und dem 1. Jan. 60 die Veränderung eingetreten sein, dafs Neros Regierungsantritt, das heifst die Uebernahme der tribunicischen Gewalt, angesehen ward als bereits am 4. Dec. 53 erfolgt. Dafs auch früher schon, bereits im J. 58 die Wiederkehr dieses Tages von den Arvalen festlich begangen ward, steht damit in keinem Widerspruch; denn der Act vom 4. Dec. 53 ward sicherlich nicht zuerst im Jahre 59 geltend gemacht, sondern unmittelbar nach dem Tode des Claudius, als es galt den Britannicus bei Seite zu schieben. Aber freilich ist der Umstand, dafs in dem besseren Quinquennium des neronischen Regiments bei der Jahreszählung jener Act vom J. 53 ignorirt ward, sehr geeignet den Verdacht zu steigern, dafs bei demselben wohl nicht alles mit rechten Dingen zugegangen ist.

Kürzer können wir sein gegenüber einer anderen Annahme Rossis, dafs die Consularcomitien, in welchen Nero zum Consul für 60 declarirt ward, erst an dem (allerdings comitialen) 4. März 59 stattgefunden

[1]) Henzen 5407.

hätten, während doch auf unsrer Tafel bereits unter dem 1. Jan. desselben Jahres Nero als *cos. designatus IIII* aufgeführt ist. Wie dies *ὕστερον πρότερον* möglich sei, möchte schwer anzugeben sein. Indefs wird zunächst die Frage aufgeworfen werden müssen, ob es in der That vorliegt und warum die *comitia consularia,* derenwegen die Arvalen am 4. März 59 opfern, die des J. 60 sein müssen. Nach der Analogie der übrigen in der Tafel verzeichneten Feste scheint es viel glaublicher, dafs auch dies ein Erinnerungsfest war und sich bezog auf die Comitien des J. 51, in welchen Nero, noch nicht vierzehn Jahr alt, zum Consul für 55 gewählt ward[1]) und mit denen seine öffentliche Laufbahn begann. Auch nach der Stelle, wo Tacitus dieser Designation gedenkt, erscheint es glaublich, dafs dieselbe nicht lange nach dem Anfang des Jahres stattgefunden haben.

Was die imperatorischen Acclamationen Neros anlangt, so ist über Orelli 3311 schon von Henzen das Nöthige gesagt worden. Gröfsere Schwierigkeit macht allerdings Orelli 728, da drei Exemplare dieses Meilensteins vorhanden sind und doch selbst von Herzog keine Abweichung von der Lesung TR · P · IV · IMP · II angeführt wird. Indefs hat sich bei genauerer Prüfung ergeben, dafs auch hier die Abschriften schwanken: die beste zur Zeit mir vorliegende von Millin 2, 492 hat blofs IMP . . . || COS · III; eine vermuthlich vom Stein genommene Abschrift bei Papon *hist. de la Provence* 1, 212 hat TRIB . POT : $\overline{\text{IIII}}$ IMP · $\overline{\text{III}}$ · COS · III. Dazu kommt die Inschrift Neros von Chichester Rhein. Mus. 12, 355, auf die mich Hübner aufmerksam macht, die ebenfalls TR · P · IV · IMPP (so) · IV · COS · IV bietet. Somit wird auch in der portugiesischen Inschrift die überlieferte Lesung festzuhalten sein.

Endlich verdient das wenn auch vereinzelte Auftreten des claudischen Ⅎ in einer öffentlichen Urkunde sechs Jahre nach dem Tode des Claudius Beachtung. Bücheler hat in seiner sorgfältigen Monographie *de Ti. Claudio Caesare grammatico* keine Inschrift verzeichnet, die den Gebrauch eines der claudischen Buchstaben in nachclaudischer Zeit constatirt.

[1]) Tacitus 12, 41.

TH. MOMMSEN.